

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum (Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw am 04. Oktober 2012 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Parkgebühren erhoben. Parkgebührenpflicht besteht in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Parkgebührenhöhe beträgt:

die ersten 30 Minuten sind kostenfrei  
für jede weiteren angefangenen 30 Minuten wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.

In der Altburger Straße, dem Unteren und Oberen Marktplatz, Salzgasse, Sparkassenplatz sowie in der Inselgasse beträgt die Höchstparkdauer auf den gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen 1 Stunde.

In der Badstraße, Bischofstraße und Hengstetter Steige beträgt die Höchstparkdauer auf den gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen 2 Stunden.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

## **§ 4 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Parkgebührensatzung in der Fassung vom 26.11.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Calw, 05.10.2012

Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 2012 entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Calw vom 21. September 2000 im Calw Journal veröffentlicht.